universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Die Thierseer Passionsspiele 1799 - 1935

Dörrer, Anton

Innsbruck, 1935

Der Bayerische Kronprinz rettet die Passionsspiele (1811)

urn:nbn:at:at-ubi:2-9262

Der Bayerische Kronprinz rettet die Passionsspiele (1811)

Mit der Übergabe des Landes an das neue Königreich Bayern wurden die Tiroler Passionsspiele eingestellt. Die Thierseer vermochten zur Not, ihr Gelübde wenigstens durch regelmäßige Aufstellung ihres hl. Grabes zu erfüllen. Eingedenk der früheren Leiden als Grenzgemeinde taten die meisten nicht ohne weiteres an der Erhebung Tirols im Jahre 1809 mit, wenngleich Jakob Sieberer, nunmehr Landesschützenmajor, sich erst recht auszeichnete. Zwei Thierseer, Benedikt Hofer und Josef Leitner, beriefen sich denn auch gegenüber dem bayerischen König auf die Zwangslage, unter der die Gemeinde die Waffen wider ihn ergriffen hätte. Vielleicht hofften sie, daß auf diese Weise Thiersee wiederum zu seinem Passionsspiel käme. Tatsächlich wanderten die Thierseer Bauern Jakob Mayerhofer, Gerichtsausschuß der Schranne Langkampfen, der Thiersee als Viertl einverleibt war, und Johann Hofer, Mitnachbar im Viertl Thiersee, am 20. Mai 1810 zu dem ihnen bekannten Rechtsanwalt und Fiskalrat Sedlmayr nach München und ließen sich ein Majestätsgesuch um Spielbewilligung aufsetzen und in ihrem und seinem Namen einreichen. Darin erzählten sie von ihrem Spielgelübde und suchten der bayerischen Regierung die Genehmigung als klugen Akt einzureden:

»Das durch die österreichischen Truppen und ausländischen Missionairs dem leichtgläubigen Tirolervolk eingeimpfte Vorurteil, als ob durch Allerhöchst dero in Kirchen- und Mössen-Sachen emanierte Landesverordnungen der katholischen Religion hin und wieder zu nahe wäre getreten worden, der Irrwahn würde weit und breit um unsere Refier vollends verschwinden, wenn Euere königliche Majestät uns ex speciali gratia zu erlauben geruheten, den Passion heuer wie in vorigen Jahren wieder aufführen zu dürfen. Mit unverbrüchlicher Untertanentreue und Gehorsam. . . .«

Dem Gesuche lag eine Bestätigung der Talgemeinde Thiersee vom 17. März 1810 bei, daß die Aufführung des Leiden-Christi-Spiels in der Fastenzeit stets zur Belehrung und Erbauung des Volkes hochnützlich und in sittlicher Hinsicht sehnlichst zu wünschen sei. Dieses Aktstück war gleichfalls von Mayerhofer und seinem Nachbarn Hofer unterfertigt. Aber auch der neue Seelsorger des Tales, Vikar Bernhard Recheisen, bekräftigte unterm 19. März 1810, daß schon durch mehrere Jahre die Leidensgeschichte unseres Erlösers in seiner Gemeinde »zur Erbauung der Nachbarschaft und auch ohne alle Unordnung oder Ausschweifigkeit« aufgeführt worden sei. Ihm war der zuständige Pfarrer von Langkampfen, Alois Müller, mit der Versicherung vorausgegangen, daß bei diesen mehrjährigen Aufführungen der Thierseer niemals etwas »wider die Reinigkeit der Sitten« vorgekommen sei.

Der Kniefall der Thierseer vor dem bayerischen König erreichte jedoch das Erstrebte nicht. Schon fünf Tage nach der Fertigung des Majestätsgesuches erging auf besonderen Befehl des Königs die allerhöchste Entschließung an die bayerische Hofkommission in Innsbruck, »daß die Aufführung solcher mit der Würde der Religion unvereinbarlichen theatralischen Vorstellungen nicht gestattet werden könne, wornach das Geeignete schleunigst zu verfügen ist.« Von dieser königlichen Entscheidung wurde das Kufsteiner Landgericht am 4. April 1810 verständigt.

Zugleich wurde der Verfasser des Majestätsgesuches vor das kgl. Generalkommissariat des Isarkreises in München gerufen und »wegen des von ihm unterfertigten Gesuches von Thiersee um Bewilligung der Passionsspiele und zwar wegen der gebrauchten verwegenen Ausdrücke bezüglich der Allerhöchsten Verordnungen mit einer Geldstrafe von 8 Talern für den Lokalarmenfond der Gemeinde Thiersee« verurteilt. Außerdem mußte er noch die Gebühr von 1 fl. 12 kr., die er für die Abfassung des unglückseligen Schriftstückes erhalten hatte, abführen. Zugleich schärfte die Behörde dem Rechtsanwalt ein, »sich künftig bei Vermeidung schwerer Ahndung ähnlicher sträflicher Bemerkungen und überhaupt solcher Vorstellungen gegen bestimmt ausgesprochene Verfügungen durchaus zu enthalten.«

Das alles genügte den Thierseern kaum für ein Jahr, um neuerdings beim kgl. Generalkommissariat in Sachen ihres verlobten Passionsspiels vorstellig zu

werden. Diesmal wählten sie vorsichtiger Weise den Amtsweg und sprachen zuerst beim Landgericht Kufstein vor. In ihrem Gesuche vom 20. Hornung 1811 an das Generalkommissariat unterstrichen sie, daß ihre Vorstellung keine Herabwürdigung der Religion beinhalte; das Spiel sei leicht faßlich, aber doch ein seriöses Stück mit würdiger Ausdrucksweise, ohne Possenreißerei; es gleiche geradezu einer Kanzelrede für Moralität und Religionsbelehrung. Wiederum unterzeichneten Jakob Mayerhofer und sein Mitnachbar.

Das Landgericht Kufstein berichtete in der Sache ausführlich am 1. März 1811:

Der Sage nach soll das Gebiet Auerburg (Audorf am Inn) unter allen umliegenden Gemeinden das erste gewesen sein, welches unter Direktion seiner Geistlichen dieses Spiel (gemeint ist der Text) aufführte. Die angrenzenden Gemeinden Kufsteins, welche unter der Regierung Kaiser Josefs II. dergleichen Vorstellungen nicht mehr abhalten durften, strömten häufig dahin und wohnten ihm mit herzlichen Vergnügen bei. Als endlich auch zu Auerburg das Spiel nicht mehr geduldet wurde, errichtete die anstoßende Gemeinde Thiersee in der Regierungszeit des Kaisers Franz II. sich ein eigenes, zu diesen Vorstellungen ausschließlich bestimmtes hölzernes Haus, spielte alle Jahre und erhielt selbst aus der Stadt Kufstein zahlreiche Zuschauer. Mit Einverleibung des Innkreises in das Königreich Bayern hörte zwar dieses Spiel auf; jedoch erschienen alle Jahre mündliche und schriftliche Vorstellungen um Wiederaufnahme des

Dorfbrauches, bis der angeführte königliche Befehl sein entschiedenes Nein aussprach. Die vorgesetzte Behörde wünsche im Einklange mit dem gnädigsten königlichen Entscheid die Ansichten der Geistlichkeit über das Spiel zu vernehmen. Das königliche Landgericht ist jedoch im voraus überzeugt, daß aus ihr nur ein Cicero pro domo reden würde, weil der Grad ihrer Bildung nicht größer als jene des Volkes ist und sie alle Anlangen und Spiele selbst größtenteils betrieben hat. Sodann schildert der bayerische Beamte eine Thierseer Aufführung. Wir haben sie schon kennen gelernt. Schließlich kündigt das Landgericht Kufstein an, es werde seiner Zeit das Theaterstück von der Gemeinde Thiersee abverlangen und eine Abschrift davon der höchsten Regierung vorlegen. Dies wäre schon geschehen, wenn ein so umfangreicher Text in so kurzer Zeit hätte abgeschrieben werden können. In tiefster Ehrfurcht fügt das königliche Landgericht noch bei, daß der 72jährige Vorsteher der supplizierenden Gemeinde den gehorsamst Unterzeichneten, der sich gerne mit seinen Untertanen (!) unterhält, versicherte, er wisse an diesem Spiel keine Freude und habe mit dem Gesuche nicht das Geringste zu tun. Er hauste wohl nicht im Spieldorf selber.

Diese Unterlage des Kufsteiner Landrichters Wisend genügte der Bayerischen Hofkommission. Laut ah. Reskript vom 28. März 1811 wurde das Gesuch der Thierseer abgewiesen, weil die »Aufführung solcher mit der Würde der Religion unvereinbar-

lichen Vorstellungen nicht gestattet werden« könne. Das Landgericht Kufstein hatte das Weitere zu verfügen.

Aber die Thierseer Passionsspieler blieben zäh. Am 20. Hornung 1811 wiederholten Jakob Mayerhofer und Mitnachbarn ihre Bitte an das königliche bayerische Generalkommissariat: »Schon durch mehrere Jahre sei Thiersee gestattet worden, zur Fastenzeit Christi Passio vorzustellen. In der persönlichen Vorsprache beim Landgericht Kufstein abschlägig beschieden, bitten sie doch um Erlaubnis der Aufführung für die gebotenen Sonn- und Feiertage. Sie wiederholen ihre Empfehlung des Spieltextes und versichern, daß für Dekorationen kein Aufwand gemacht werde, weil diese schon von den früheren Vorstellungen her vorhanden seien.« Die Erledigung wurde über die Fastenzeit hinaus verzögert. Nochmals langte eine Abweisung herab, aber sie war schon wesentlich abgeschwächt und zeigte einen Ausweg. Das Generalkommissariat erklärte nämlich am 4. Mai 1811: »Solche Aufführungen sind nur zu gestatten, wenn durch eine einfache, würdevolle Darstellung der Leidensgeschichte des Erlösers eine Beförderung und Hebung der religiösen Gefühle erreicht würde, wozu aber der Inhalt des Thierseer Passions laut Bericht des Kufsteiner Landgerichtes nicht geeignet erscheine.«

Am 29. Juli 1811 unternahmen Jakob Mayerhofer und Mitnachbarn das dritte Spielgesuch und legten einen abgeänderten Spieltext vor. Am 3. August 1811 erfolgte auch dessen Ablehnung mit dem Be-

merken, es habe damit sein Bewenden. Da machten sich die Thierseer zum bayerischen Kronprinzen Ludwig nach Innsbruck auf. Stand doch dieser im Rufe, Verständnis für das tirolische Volk und Rückgrat vor dem aufgeklärten bayerischen Bürokratismus, der schon so viel Unheil im Lande angerichtet hatte, zu zeigen. Es war sicherlich nicht in seinem Sinne gelegen, daß die Tiroler und schon gar nicht die Grenzer von Thiersee sich als Staatsbürger zweiten Grades fühlen sollten. Was für Oberammergau bei seinem klugen Schachzug schließlich durch einen königlichen Gnadenakt am 3. März 1811 erreicht worden war, konnte denn doch der Kronprinz den Thierseern nicht abschlagen. So dachten die Dörfler, so sprachen sie auch ungefähr bei ihm vor. Und in der Tat mußte das Generalkommissariat von Innsbruck am 7. September 1811 den Rückzug antreten und dem Landgericht Kufstein eröffnen: »Nachdem Seine königliche Hoheit der Kronprinz der Gemeinde Thiersee die Aufführung des Passionsspiels gnädigst bewilligt haben, so wird das königliche Landgericht hievon zur Wissenschaft und Nachachtung in Kenntnis gesetzt.« Damit war aber erst für das eine Jahr 1811 dem Amtswege Genüge getan. Der Gerichtsausschuß Jakob Mayerhofer bat daher am 26. Mai 1812 wiederum das Landgericht in Kufstein um Erwirkung der Spielerlaubnis für die Sonn- und Feiertage; das Landgericht habe sich selber bei der Vorführung der Leidensgeschichte durch eigene polizeiliche Aufsicht überzeugt, daß hiebei weder der

Anstand beleidigt noch anderweitigen Vorschriften entgegengehandelt wurde. Die gleiche Ordnung werde auch 1812 eingehalten werden. Der neue Richter Johann Michael Wolf in Kufstein empfahl unterm 2. Juli 1812 die Erteilung der Spielerlaubnis in der Überzeugung, »daß der ganze Akt, einige auf die Sinne des Volkes mächtig einwirkende, das feinere Gefühl aber sehr beleidigende Auftritte abgerechnet – damit waren vor allem die Teufelsszenen gemeint – mit vielem Anstande und selbst mit vieler Geschicklichkeit mancher Acteurs produziert wurden. Die Zuseher strömten von allen Gegenden und weiten Entfernungen scharenweise herbei und kaum faßte der große Platz die große Menge Menschen. Es herrschte hiebei die tiefste Stille und nicht der mindeste Exzeß brachte irgend eine Störung in die Handlung. Die Einnahme bei diesem wiederholt produzierten Spiele muß sehr ergiebig gewesen sein, und darf man in der Tat annehmen, daß das ganze Spektakel dem Volke, welches von überall, alt und jung, herbeigeeilt, eine indirekte Besteuerung auferlege. Insoferne demnach dieses Spiel nicht höheren und reineren Ansichten widerspricht und wiederholt dessen Aufführung gestattet werden sollte, schlägt das Landgericht vor, ein Drittel der Reineinnahmen für die verschiedenen Armenfonds zuzuweisen.« Das Generalkommissariat in Innsbruck bewilligte denn auch die Aufführungen unter der Bedingung, daß die Hälfte des Kasseüberschusses halb dem Armenfond von Thiersee, halb dem des Gerichtes Kufstein über-

wiesen werde. Nach Abschluß habe das Landgericht gehörigen Bericht zu erstatten.

Das Verhalten der Behörden hatte demnach zur Folge, daß von 1806 bis 1810 keine Passionsspiele in Tirol stattfinden durften, sodann aber solche losgelöst von den kirchlichen Gedenktagen und damit vom Erleben mit den Feiern der Kirche an den Sonn- und Feiertagen des Sommers und leichteren Verkehrs unter geschäftlichen Erwerbsgründen geduldet wurden. Das wußten nun auch andere Gemeinden auszunützen. So berief schon am 26. Oktober 1811 die Nachbargemeinde Kiefersfelden sich darauf, sie habe während des Tiroler Aufstandes von 1809 auch das Gelübde des Passionsspielens und zwar zum hl. Kreuz gemacht und erbitte sich nun die Spielerlaubnis. Der Landrichter wehrte kräftig ab:

»Die Erfahrung, welche das Landgericht in Thiersee gemacht habe, lehre, daß die Darstellung des Passions alle Seiten vereinigte, welche zur Beschränkung und Abschaffung der Wallfahrten, zur Festsetzung bestimmter Bittgänge und zur Abwürdigung der Feiertage Veranlassung gaben. Tief aus den Kreisen des Inns und der Isar strömte das Volk beiderlei Geschlechts auf einer Bühne zusammen, huldigte einerseits unvermeidlichen Inkonvenienzen des Spiels und gab sich andrerseits dem Triebe mannigfacher Leidenschaften hin. Da war kein Weg zu lang, kein Wetter zu stürmisch, keine Zeit zu kostbar! Dabei waren die Zumutungen,

welche von den Spielunternehmern an die Börse der Zuseher gemacht wurden, mehr als hinreichend, um sich von den eigennützigen Absichten dieses religiösen Volkes zu überzeugen. Sogleich bildete sich ein Ring vor der Bühne, nur Billettinhabern wurde der Eintritt gestattet. Das Gesuch von Kiefersfelden sei daher abzuweisen, weil das unruhige Volk des Gebietes Auerburg bestrebt sei, allen jenen Sitten und Gebräuchen teilhaftig zu werden, welche in dem übrigen Innkreise (=Nordtirol) noch stattfinden und zu seiner Zeit das allgemeine Los der Geburten des Aberglaubens und der Schwärmerei teilen werden.«

Die Kieferer Schmiede waren nämlich ihrer Abstammung nach selber zum größten Teile Tiroler gewesen und hatten von ihrer Heimat den Spieltrieb mit in ihr neues Hammerwerk genommen. Aber was die bayerische Regierung schließlich aus politischer Klugheit im annektierten Tirol dulden mußte, wollte sie nicht auch noch gemeinhin den alten Untertanen zugestehen. Es wurde daher das Gesuch der Kieferer mit dem Hinweis abgetan, daß zu ihrem Gelübde kein Anlaß bestehe; denn Gott, nicht ihr Gelübde zum hl. Kreuz, habe dem Tiroler Kriegsübel von 1809 abgeholfen.

Das Innsbrucker Generalkommissariat aber berichtete mit erstaunlicher Einsicht unterm 31. Jänner 1812 noch an die Polizeidirektion im Ministerium des Innern:

»Dem Könige sei die außerordentliche Neigung der Gebirgsbewohner des Innkreises zu theatralischen

Vorstellungen bekannt. Fast in allen größeren Gemeinden des Unter- und Oberinntales wurden im Sommer Bühnen errichtet und Vorstellungen gegeben, die wirklich die Erwartungen, die man von Landleuten haben kann, oft übertrafen. Die Tendenz dieser Stücke ist größtenteils moralisch, doch da sie im Volksdialekte verfaßt und für das Volk in Reimen bearbeitet sein müssen, wozu sich bisher nur wenige, aber nicht gebildete Individuen fanden, so kommen oft sehr grasse Gegenstände auf die Bühne und es wäre eine wahre Wohltat, wenn eine verständige Meinung mit tieferem Sinn und einer bestimmten Richtung faßliche und für den Sinn des Volkes bearbeitete kleine Theaterstücke verfertigen würde. Ich habe keinen Anstand gefunden, dies erlaubte Volksvergnügen so wie vormalen zu gestatten, nachdem vorher die Stücke den Landgerichten zur genauen Durchgehung und Zensur vorgelegt worden sind. Meistens kommen in denselben auch Heilige vor, die immer Hauptrollen spielen. Seitdem der im verflossenen Sommer in Oberammergau angeblich mit allerhöchster Bewilligung das Passionsspiel öffentlich gegeben wurde, wobei ein Zusammenlauf von mehreren tausend Personen statthatte und wozu Tiroler auch 20 Stunden wallfahrteten, nimmt allenthalben die Lust zur Aufführung des Leidens Christi auf dem Theater überhand; einige wollen Gott den Herrn selbst auf die Bühne treten lassen. Im Landgericht Kufstein suchte im September vorigen Jahres die Gemeinde Thiersee um die Bewilligung zur Auf-

führung der Leidensgeschichte nach, die ihr in Beziehung auf die in Oberammergau stattgehabte Aufführung höheren Ortes nicht abgeschlagen werden konnte. Da das Landgericht in Kufstein jedoch nicht beistimme, legt das Generalkommissariat das Gesuch dem Ministerium vor.«

Am 17. August 1812 beschied das Ministerium des Innern von München das Generalkommissariat in Innsbruck:

»Die Aufführung theatralischer Passionsvorstellungen wurde schon längst als mit der Würde der Religion unvereinbarlich und unschicklich erkannt und durch Generalverordnungen allenthalben abbestellt. Auch die der Gemeinde Thiersee erteilte Erlaubnis zu dem dort stattgehabten Spektakel widerspreche der Abweisung vom 28. März 1810 sowohl des Spielgesuches als des Textes. Desgleichen müssen auch auf den Sommerbühnen des Ober- und Unterinntales die doch immer nur zur Herabwürdigung dienenden Vorstellungen religiöser Gegenstände verbannt bleiben. Es dürfen nur gereinigte und mit gutem Geschmacke verträgliche Stücke zur Aufführung gelangen. Das Generalkomissariat möge daher gute Dichter zur Verfertigung von Stücken aufgeklärter Denkart und dem Zeitalter entsprechender Kultur veranlassen. Diese Entscheidung dient zur Grundlage bei Behandlung weiterer Spielgesuche und zur Auffindung geeigneter Volksdramatiker.«

Am 23. Oktober 1812 mußte das Generalkommissariat dem Ministerium jedoch eingestehen:

»Im Laufe dieses Jahres wurden in der hiesigen Kreisstadt Innsbruck und in mehreren Landgerichten theatralische Spiele, in denen die Passionsgeschichte, Heilige und Engel vorkamen, mehrmals aufgeführt. Das Generalkommissariat hat schon im vorausgegangenen Berichte mitgeteilt, welche außerordentliche Neigung die Bewohner des Innkreises (Nordtirol) zu theatralischen Vorstellungen haben. Ich muß dem beifügen, daß diese Neigung ausschließlich nur für solche Spiele, wo religiöse Gegenstände und heilige Personen vorkommen, sich ausspricht; wie solche durch die Erfahrung in der Stadt Innsbruck bestätigt wird, indem das hiesige Hoftheater ungeachtet der äußerst geringen Eintrittspreise auch bei den anderer Orten sehr beliebten Volksstücke stets von Zuschauern aus dem Bürgerstande unbesucht bleibt. Ich habe angeführt, daß die Stücke zensuriert und anständige Männer zur Schaffung besserer Werke verhalten werden müßten, um von den Bühnen die ganz absurden und grassen Bilder zu verbannen. Bei strenger Durchführung der allerhöchsten Vorschriften wäre der geschickteste Volksdichter außerstande, ein Drama zu entwerfen, das dem Sinne des Volkes entspräche. Dieses würde zuverlässig alle seine, an manchen Orten mit dem Aufwande von mehreren tausend Gulden erbauten Bühnen eher niederreißen, als sich zur Aufführung und zum Besuche von Spektakeln zu bequemen, in welchen kein Christus, keine Mutter Maria oder wenigstens kein Heiliger, kein Engel und Teufel auftritt. Es ist dieses nun einmal die in den Sitten und in dem